

Stadt Chemnitz
 Umweltamt
 Untere Immissionsschutzbehörde
 09106 Chemnitz
 (Sitz: Technisches Rathaus, Friedensplatz 1)

Antrag auf Ausnahmezulassung für Nacharbeit

Bei einer Baustelle handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG¹, da auf diesem Grundstück Arbeiten durchgeführt werden, die u. a. Lärmimmissionen verursachen können. Dies gilt auch für Baumaschinen, da diese Maschinen im S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG sind.

Rechtliche Grundlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVwV Baulärm)²

Ausnahmen sind zulässig, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung³ sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Antragsteller:

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon

Fax

Vorhaben:

Art

Ort

Datum, Dauer, Uhrzeit

Kurzbeschreibung der durchzuführenden Arbeiten

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² AVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG

³ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Aufzählung der einzusetzenden Maschinen/Geräte, die im Freien betrieben werden

Angaben zur Geräusentwicklung der einzusetzenden Maschinen/Geräte⁴

Typbezeichnung Maschine/Gerät	Emissionspegel (Lw)
	dB

Standort der Lärmquelle der Baumaßnahme (Falls bekannt Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung) Skizze beifügen

Beschreibung der beabsichtigten Lärm- und Staubschutzmaßnahmen

Verantwortlicher (vor Ort) für das Vorhaben

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon

Begründung für die Durchführung der Arbeiten im Nachtzeitraum und Nachweis der Gefahrenabwendung

Hinweis:

Es ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages gebührenpflichtig ist. Ausnahmezulassungsanträge können nur dann ordnungsgemäß bearbeitet werden, wenn sie rechtzeitig vor Beginn des beabsichtigten Vorhabens beim Umweltamt gestellt werden. Zu spät eingereichte Anträge und/oder fehlende Angaben können zur Nichtbearbeitung führen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen:

- Lageplan
- Skizze über den Standort der einzusetzenden Geräte und Maschinen

⁴ garantierter Schalleistungspegel gemäß Artikel 12 oder EC-Kennzeichnung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 VO (EU) 2019/1243 vom 20.06.2019 (ABl. L 198 S. 241)